

Beschluss des Landrates vom 08.03.2018

Nr. 1909

8. Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation und Unterstellung der Schulsozialarbeit

2017/335; Protokoll: bw

Kommissionspräsident **Christoph Hänggi** (SP) erinnert, dass Christine Koch und Jürg Wiedemann am 16. April 2015 zwei Motionen eingereicht haben, welche vom Landrat jeweils mit sehr grossem Mehr überwiesen wurden.

Die Verordnung vom 16. März 2004 über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II wurde per 1. August 2015 dahingehend geändert, dass die Schulsozialarbeitenden der Sekundarstufe personell den Schulleitungen unterstellt wurden. Seit dem Schuljahr 2015/2016 sind die Schulsozialarbeitenden dadurch doppelt unterstellt: Personell den Schulleitungen, fachlich aber dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB).

Nun sollen die Schulsozialarbeitenden der Sekundarstufe I und II ab 1. August 2018 gesamthaft dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB unterstellt werden, d.h. fachlich und personell. Die Schulleitungen sind weiterhin sehr wichtige Kooperationspartner der Schulsozialarbeitenden. Die fachliche Zusammenarbeit mit ihnen wird weiterhin gepflegt, aber ohne Unterstellungsverhältnis. Die neue Leitung stärkt die Schulsozialarbeit (SSA). Die geforderte schulunabhängige Einfachunterstellung soll durch Anpassung der Verordnung vom 16. März 2004 über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II (SGS 645.31) geregelt werden. Eine Anpassung des Bildungsgesetzes ist nicht vorgesehen. Der Kommission wurde dargelegt, dass die Behandlung einer organisatorischen Frage auf Gesetzesstufe systemfremd sei. Die Veränderung soll auf Stufe Verordnung erfolgen. Damit werden die Forderungen der Motionen 2015/148 und 2015/149 bezüglich Unterstellung der Schulsozialarbeit erfüllt.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat die Vorlage anlässlich ihrer Sitzungen vom 7. Dezember 2017 und 18. Januar 2018 beraten. Sie ist mit der gefundenen Lösung zum Unterstellungsproblem einverstanden und stimmt dem Landratsbeschluss einstimmig mit 12:0 Stimmen zu.

://: Eintreten ist stillschweigend beschlossen.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Titel und Ingress

Kein Wortbegehren.

Ziffer 1 – 3

Kein Wortbegehren.

Rückkommen

Kein Rückkommen verlangt.

://: Dem Landratsbeschluss wird mit 70:0 Stimmen zugestimmt.

Landratsbeschluss

Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation und Unterstellung der Schulsozialarbeit

vom 8. März 2018

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Von der mit den Motionen 2015/148 «Unterstellung der Schulsozialarbeit» und 2015/149 «Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation» geforderten schulunabhängigen Einfachunterstellung der Schulsozialarbeitenden durch Änderung der Verordnung vom 16. März 2004 über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II (SGS 64531) wird Kenntnis genommen.*
 - 2. Die Motion 2015/148 «Unterstellung der Schulsozialarbeit» wird als erfüllt abgeschrieben.*
 - 3. Die Motion 2015/149 «Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation» wird als erfüllt abgeschrieben.*
-